Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5753**

15. Wahlperiode 15. 06. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

a) zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 15/5529, 15/5634 Nr. 2.1 –

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

b) zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 15/5530, 15/5634 Nr. 2.2 –

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Zu Buchstabe a

Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an Änderungen der Einhundertvierten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste; Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zur Anpassung der Bußgeldbewehrung von Sanktionsverstößen von EG-Verordnungen; Befreiung der Genehmigungsbedürftigkeit von Ausfuhren durch NATO-Dienststellen.

Zu Buchstabe b

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zur Anpassung an das Wassenaar Arrangement und die Dual-use-Verordnung; Streichung der Bezugnahme auf die Länder Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Irak, Kroatien und Libyen in mehreren nationalen Ausfuhrlistennummern; Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk nach Sudan.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Es können geringfügige zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen.

Geringfügig kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnungen auf Drucksachen 15/5529 und 15/5530 nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend	**Erich G. Fritz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I. Überweisung

Die Verordnungen der Bundesregierung – Drucksachen 15/5529 und 15/5530 – wurden am 31. Mai 2005 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 30. Juni 2005 zu berichten.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnungen

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/5529** werden Folgeänderungen aus der Einhundertvierten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste umgesetzt. Zudem wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWG) geändert, um die Bußgeldbewehrung an die Änderung der Liste der auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien anzupassen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates vom 11. Oktober 2004 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2233/2004 der Kommission vom 22. Dezember 2004 eingefroren sind. Verstöße gegen die durch die Verordnung (EG) Nr. 174/2005 des Rates vom 31. Januar 2005 über Beschränkungen für die Erbringung von Hilfe für Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten verhängten Sanktionen werden als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar wird an die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 300/2005 der Kommission vom 22. Februar 2005 angepasst. Darüber hinaus wird die Befreiung von der Ausfuhrgenehmigungspflicht von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften bei der Erledigung dienstlicher Aufgaben auf Ausfuhren von NATO-Dienststellen aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet.

Mit der Verordnung auf **Drucksache 15/5530** wird die Ausfuhrliste an Änderungen des Wassenaar Arrangements für konventionelle Rüstungsgüter sowie an Änderungen des Anhangs der erfassten Güter der EG-Dual-use-Verordnung angepasst. Zudem werden nationale Listennummern für die Ausfuhr von Basisstationen und Software für Bündelfunk nach Sudan eingeführt. In den ergänzenden nationalen Ausfuhrlistennummern werden die Genehmigungserfordernisse für Ausfuhren nach Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro oder Kroatien und teilweise für Irak und Libyen aufgehoben, um den geänderten politischen Verhältnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird die Ausfuhrliste an das aktuelle Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik angepasst.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Verordnungen der Bundesregierung in seiner 95. Sitzung am 15. Juni 2005 abschließend beraten. Der Ausschuss beschloss einstimmig zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnungen auf den Drucksachen 15/5529 und 15/5530 nicht zu verlangen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Erich G. Fritz
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333